

220/07

Sitzungsvorlage

Datum: 25.07.2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.08.2007	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	29.08.2007	
3.				
4.				

Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 81 GO NRW

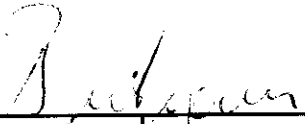
Beschlussentwurf:

Die unbestimmten Rechtsbegriffe gem. § 81 GO NRW –Nachtragssatzung- werden wie folgt konkretisiert:

O Als erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

O Als erheblich sind Mehraufwendungen i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.

O Als geringfügig i.S.d. § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 100.000 EURO betragen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Die Vorschrift des § 81 GO NRW enthält drei Sachverhalte, bei deren Auftreten die Stadt gesetzlich verpflichtet wird, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Demnach ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein **erheblicher Jahresfehlbetrag** entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen **erheblichen Umfang** geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3

Die o.a. angeführten Nrn. 2 und 3 finden keine Anwendung

1. bei **geringfügigen** Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind,
2. bei Umschuldung von Krediten für Investitionen.

Die Konkretisierung der in der v.g. Gesetzesnorm enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe liegt grundsätzlich im Ermessen der Stadt. Die Stadt unterliegt jedoch in ihren Festsetzungen der Kommunalaufsicht im Rahmen der Rechtskontrolle.

Die gem. Beschlussentwurf gemachten Vorschläge bedeuten **bezogen auf das Haushaltsjahr 2007:**

Erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 1:	5.788.295,- EURO –Jahresfehlbetrag der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes-,
erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 2	2.315.318,- EURO –ergebnisplanbezogen- 2.443.467,- EURO –finanzplanbezogen-.

Für die Konkretisierung sind drei Verfahrensweisen zulässig:

- a) Festlegung in der Hauptsatzung
- b) Festlegung in der Haushaltssatzung
- c) Einfacher Ratsbeschluss

Die Verwaltung empfiehlt gem. c) entsprechend dem Beschlussentwurf zu verfahren.